



**Einwohnergemeinde  
Anwil**

# **Reglement betreffend Wohnungsexperten der Gemeinde Anwil**

In Kraft seit 1. Januar 2005

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf § 70 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung von Gemeinden vom 28. Mai 1970:

#### **Art. 1 Bestimmung des Experten**

Der Gemeinderat ernennt einen Wohnungsexperten.

#### **Art. 2 Tätigkeit**

- <sup>1</sup> Bei Ein- oder Auszug des Mieters nimmt der Wohnungsexperte auf Verlangen einer Mietpartei ein Protokoll über den Zustand des Mietobjektes auf.
- <sup>2</sup> Das Protokoll wird gemäss den Angaben der Mietparteien erstellt. Voneinander abweichende Äusserungen sind entsprechend zu protokollieren.
- <sup>3</sup> Der Wohnungsexperte nimmt auf gemeinsames Verlangen der Mietparteien Vereinbarungen zu Protokoll, die im Zusammenhang mit dem Ein- oder Auszug stehen.

#### **Art. 3 Verfahren**

- <sup>1</sup> Der Antrag für den Beizug des Wohnungsexperten ist in der Regel mindestens 5 Arbeitstage zum Voraus bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung legt zusammen mit dem Wohnungsexperten und den Parteien den Zeitpunkt für die Besichtigung des Mietobjektes fest und bietet die Mietparteien schriftlich auf.
- <sup>3</sup> Das vom Wohnungsexperten aufgenommene Protokoll wird an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet. Jede Mietpartei erhält eine Kopie.

#### **Art. 4 Gebühren**

Es werden beim Antragssteller folgende Gebühren erhoben:

Für die erste Stunde Fr. 50.—

Für jede angefangene weitere halbe Stunde Fr. 20.—

Für eine Wohnungsabnahme wird mindestens eine Stunde in Rechnung gestellt.

Beschlossen vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21. Februar 2005. Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

#### **Gemeinderat Anwil**

Der Präsident

Die Schreiberin

Martin Niklaus

Irene Burri